

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 272.

Sonntag, den 29. September.

1839.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 25. September 1839.

Bei Anfang der Sitzung vernahm das Collegium nicht ohne Bedauern, daß Herr Stadtrath Salomon die ihm durch Wiedererwählung angetragene fernere Verwaltung seiner Stelle ausgeschlagen habe. Das Collegium beschloß, in nächster Sitzung, wegen des sonach noch bestehenden Vacanz einer Rathsstelle auf Zeit die Candidatenwahl vorzunehmen. Auch wurde dem Collegium die durch Rathcommunicat ertheilte Nachricht bekannt gemacht, daß das königliche hohe Kriegsministerium auf dem, von den Stadtverordneten ausgesprochenen Wunsch, es möchten die aus der Stadtcasse geforderten Quartiergeldzuschüsse für die in der Caserne im Schlosse Pleißenburg nicht unterzubringenden Chargen, Gemeinen und Soldatenweiber nur so lange in Anspruch genommen werden, als es nicht möglich sei, die betreffende Mannschaft in der Caserne unterzubringen, die beruhigende Erklärung ertheilt hat, wie es die Zusicherung dazu um so bestimmter geben könne, als es ganz im Interesse desselben liege, so wenig als möglich Leute außerhalb der Caserne zu verlegen. — Einen an das Collegium gerichteten, auf der Treppe vor dem Sitzungszimmer bei voriger Session gefundenen, zwar L. F. Lehmann, Quergasse, unterzeichneten, eingezogener Erkundigung gemäß jedoch pseudonymen Brief beschloß, auf den Antrag des Vorstehers, das Collegium, so wie in frühern ähnlichen Fällen, gar nicht vorzutragen, sondern sofort an die Sicherheitsbehörde abgeben zu lassen. — Der Vorsitzende der Baudeputation las, auf Veranlassung des Vorstehers, die dem Wunsche in voriger Sitzung gemäß gegebene schriftliche Auskunft über die in Frage gekommene Pflasterung der Hintergasse vor, wonach wegen dermaligen Mangels an geeignetem Material die Pflasterung aufgeschoben, inmittels aber rücksichtlich des fraglichen Schlussentwerfes fernere Erörterung erfolgen soll. Der Stadtverordnete Bauer erklärte sich dadurch vor der Hand zufrieden gestellt.

In voriger Sitzung war von den Stadtverordneten, in Uebereinstimmung mit dem Magistrate, ein hiesiger Bürger der Ehrenbürgerrechte für verlustig erklärt worden, weil derselbe angeblich an einer absichtlichen Täuschung der hiesigen Behörde, Behufs der Erlangung des Bürgerrechts eines Dritten, Theil genommen habe, wie solches nach den damals vom Magistrate dem Collegium mitgetheilten Notizen das Ansehen gewann. Derselbe hatte dagegen reclamirt und es ging allerdings aus seiner Eingabe sammt neu beigebrauchten Beweismitteln, so wie aus mehreren von Mitgliedern des Collegiums gegebenen Erklärungen hervor, daß eine Täuschung der Behörde von ihm nicht beabsichtigt worden war. Auf die vom Magistrate darüber anher gemachte Mittheilung nahm daher, in

Uebereinstimmung mit der nunmehrigen Ansicht des Magistrats, das Collegium jenen frühern Beschluß zurück. In demselben Communicat ertheilte der Magistrat die, besage der Mittheilungen aus der vorigen Sitzung, über einen der damals vorgetragenen Fälle erbetene Auskunft dahin, daß der Bürger, um den es sich dabei handelt, nicht, wie früherhin in dem, dem Stadtrathe zugekommenen Generalverzeichnisse gesagt worden war, wegen Beschuldigung der Theilnahme an den tumultuacischen Auftritten am 30. und 31. August 1831 nur in Mangel mehrern Verdachts frei gesprochen worden ist, sondern daß vielmehr aus den nunmehr dem Magistrate mitgetheilten Acten sich ergibt, wie rücksichtlich des fraglichen Mannes, unter Anführung mehrer für ihn streitender Umstände, dahin erkannt worden ist, daß gegen ihn etwas weiter nicht vorzunehmen sei. Daher und aus einigen noch besonders für ihn dargelegten Gründen erklärte sich der Magistrat nunmehr dahin, daß gedachtes Individuum durch diese Untersuchung des Ehrenbürgerrechts nicht verlustig sei. Dem stimmte auch das Collegium der Stadtverordneten einhellig bei.

Auf der Tagesordnung stand die Fortsetzung des in der vorletzten Sitzung abgebrochenen Vortrags, jetzt die Hauptrechnung auf das Jahr 1837 betreffend. Der Rath hatte, außer der Rechnung selbst, dem Collegium der Stadtverordneten nicht nur die zahlreichen dazu gehörigen Belege, sondern auch eine Zusammenstellung des Budgets von 1837 mit der nachher abgelegten Rechnung, dann eine vergleichende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1836 und 1837, weiter Uebersichten über die Veränderungen am Stammvermögen, so wie über den, aus den currenten Einnahmen nutzbar angelegten Cassenbestand auf die Jahre 1836 und 1837, endlich ein übersichtlich zusammengestelltes Resultat der Rechnung von 1837, mitgetheilt. Alles dies wurde in seinen Haupttheilen dem Collegium vorgetragen. Und da die Finanzdeputation, so wie die Bau-, Oekonomie- und Forstdeputation, welche sich der detaillirten Prüfung gedachter Rechnung unterzogen, nur einige wenige minder bedeutende, dem Geschäftsgang betreffende Bemerkungen dazu gemacht, im Uebrigen aber Alles in vollkommener Richtigkeit gefunden hatten; so wurde solches dem Magistrate zu erkennen zu geben und die Rechnung zu justifiziren, einstimmig beschlossen.

Ein Communicat des Magistrats trug bei dem Collegium auf Genehmigung eines Vergleichs an, wodurch, gegen ein Aversionalquantum von 500 Thlr. und Uebernahme mehrerer Kostenanteile von Seiten des Sequesters in den Neunhellerger Angelegenheiten, über welche die Mittheilungen vom 17. Mai 1837 das Nähere angeben, die Commun sämmtliche in dieser Sache anhängig gemachte Prozesse fallen lassen soll. Nachdem die juristisch befähigten Mitglieder des Collegiums diese Sache einer genauen Prüfung unterworfen und gegen Ersteres sich dahin ausgesprochen hatten, daß es